

Klaus Anderseck**Dilemma oder Chance?****Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität**

HOCHSCHULE

Wer sich auf das Thema „Weiterbildung an der Universität“ einlässt, sieht sich auch nach über dreißig Jahren der Propagierung von Weiterbildung durch den Deutschen Bildungsrat immer noch Problemen gegenüber, die sowohl im begrifflichen Bereich (vgl. Machoczek 2001, S. 10) als auch in den institutionellen Bedingungen für ein Angebot von Weiterbildung liegen und die zu vielen Unklarheiten in der Diskussion sowie in offiziellen Verlautbarungen führen. Unklar ist auch der Begriff „Wissenschaftliche Weiterbildung“. Seine Präzisierung kann dazu beitragen, für die gesetzlich zum Angebot von Weiterbildung verpflichteten Universitäten zu prüfen, ob ihnen eine Bringschuld zukommt und wie wissenschaftliche Weiterbildungsangebote etabliert werden können beziehungsweise sollten, um nachhaltig und ökonomisch tragbar zu sein, damit sie eher eine Chance als ein Dilemma für die Universitäten sein können.

Der Wissenschaftlichkeit der universitären Lehre wird grundsätzlich durch den Bezug auf die Ergebnisse der Forschung in einer Disziplin genüge getan. Dieser kann jedoch auf unterschiedliche Art und Weise hergestellt werden. Für die Diskussion der wissenschaftlichen Weiterbildung sind zwei Vorgehensweisen von Bedeutung, die hier als „**wissenschaftsimmanente**“ einerseits und als „**wissenschaftsbasierte**“ Weiterbildung andererseits unterschieden werden (vgl. u. a. Berchem 1983, S. 225).

Für die wissenschaftsimmanente Weiterbildung gilt, wie für das grundständige akademische Studium allgemein, der Grundsatz der **Einheit von Forschung und Lehre**, wobei entsprechend der diesem Grundsatz innewohnenden Logik die Lehre an der Forschung orientiert ist (zu einer eingehenden Diskussion vgl. u. a. Egger 2002 sowie Fries 1997). Als Vermittlung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Methoden ist sie sui generis dynamisch, da sie beständig neue oder zumindest neu geordnete Erkenntnisse einschließen muss. Aufgrund der Einheit von Forschung und Lehre fällt die wissenschaftsimmanente Weiterbildung streng genommen nur in den Zuständigkeitsbereich der in der Forschung tätigen Wissenschaftler als Fachvertreter.

Die Ziele der wissenschaftsbasierten Weiterbildung sind dagegen primär auf die **Vermittlung von Wissen** ausgerichtet, das zwar seinen Ursprung ebenfalls in der Forschung hat, das aber einen **Nutzen in Handlungsvollzügen außerhalb des wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritts** erfüllen soll. Wissenschaftliche Erkenntnisse müssen zu diesem Zweck in anwendungsbezogenes Wissen transformiert werden, das dann aber ein Wissen eigener Art ist, ein Aliud. Wissenschaftsbasierte Weiterbildung ist somit zwar fachnah, sie gehört aber aufgrund ihrer Ausrichtung an wissenschaftsexternen Zielen nicht zur Lehre in einem Wissenschaftsfach. Von daher fällt sie in der Regel auch nicht unter den Grundsatz der Fachvertretung.



Per Gesetz sind Hochschulen verpflichtet, Weiterbildung zu betreiben.

Foto: Eric A. Lichtenscheidt



Prof. Dr. Klaus Anderseck ist Vorsitzender Geschäftsführer des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH. Darüber hinaus leitet er das Projekt „Gründer-Fernstudium“ an der FernUniversität in Hagen.

Über gesetzliche Vorgaben (vgl. zum Beispiel §3 Abs. 4 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) wird das Angebot von Weiterbildung als „**Bringschuld**“ der **Hochschulen** verankert (vgl. Egger 2002, S. 241). Ob sie wissenschaftsimmanent oder wissenschaftsbasiert ausgerichtet sein soll, wird in derartigen Vorgaben jedoch im Unbestimmten gelassen. Das aber hat Konsequenzen für die Frage, in welcher Form der Weiterbildungsauftrag institutionell umgesetzt werden kann.

Die auf den ständigen Zuwachs von forschungsgeneriertem Wissen ausgerichtete wissenschaftsimmanente Weiterbildung ist die reguläre Form der Weiterbildung eines Wissenschaftlers. Als Bringschuld der Hochschule wird sie schon immer durch die im Prinzip der Fachvertretung verankerte Verpflichtung der Wissenschaftler erfüllt, die Ergebnisse ihres Forschens über die reguläre Lehrtätigkeit an einer Universität hinaus durch kontinuierliches Publizieren, auf Kongressen und in Workshops bekannt zu machen und zur Diskussion zu stellen. Da Akademiker ex definitione zum selbstständigen Wissenserwerb ausgebildet und als Angehörige von Professionen moralisch auch dazu verpflichtet sind, besteht hier eher eine Holschuld, die sich über eine **eigeninitiierte und selbstgesteuerte Weiterbildung** erfüllt.

Die wissenschaftsimmanente Weiterbildung erfolgt im Rahmen der regulären, das heißt der Forschung folgenden akademischen Lehrtätigkeit. Ob die Universitäten auch einen öffentlichen Auftrag zu einer wissenschaftsbasierten Weiterbildung haben sollen – wie jüngst noch in einem 10-Punkte-Plan der Wirtschaft gefordert (vgl. Anz 2002) – ist wegen deren Bindung an außerwissenschaftliche Zwecke hingegen umstritten (vgl. Fries 1997, S. 259). Auch ist ihre Einbindung in die normale akademische Lehre ein Spezialfall. In der Regel bedarf es dazu einer eigenen Organisation, die sowohl auf öffentlich-rechtlicher Grundlage als auch privatwirtschaftlich oder als Kombination beider erfolgen kann. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform“ in Nordrhein-Westfalen (NRW) etwa sieht beide Möglichkeiten vor (vgl. § 90 Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz (HRWG)).

Die rein öffentlich-rechtliche Angebotsform der wissenschaftsbasierten Weiterbildung wird aus utilitaristischen Gründen von der Politik und, da gebührenpflichtig, aus Gründen der **Einnahmenerzielung** von den Hochschulverwaltungen favorisiert. Aufgrund einer Gemengelage aus öffentlich-rechtlichen Regulierungen und privatwirtschaftlichen Erfordernissen weist dieses Modell in der gegenwärtigen Situation viele Widersprüche auf, die eher ein Dilemma als eine Chance signalisieren. Deshalb wird es hier ausführlicher dargestellt.

Dienstrechtliche Probleme

Über die Hochschulgesetzgebung werden die Universitäten zur Weiterbildung verpflichtet. Diese Verpflichtung kann nicht ohne weiteres hierarchisch auf dem Dienstwege durchgesetzt werden, denn beim Angebot von wissenschaftsbasierter Weiterbildung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Weiterbildung als Dienstaufgabe oder
- b) als freiwillige Leistung eines Professors.

◆ Wissenschaftsbasierte Weiterbildung als Dienstaufgabe

Die gesetzliche Verpflichtung der Universitäten kann in der gesetzlichen Festlegung der Weiterbildung als Dienstaufgabe der Professoren münden (vgl. §45 Abs. 2 Satz 2 HG). Das Hochschulrecht bietet zwar keine Präzisierung des Begriffes der „wissenschaftlichen

Stichwörter

Weiterbildung

Praxisorientierung

Wissenstransfer

Bildungskosten

Lehrdeputat

Weiterbildung“, doch ist sie, sofern sie als sonstige Weiterbildung gilt (vgl. § 90 Abs. 1, letzter Satz HRWG), formal der wissenschaftsbasierten Weiterbildung zuzuordnen. Da im Unterschied zur wissenschaftsimmanenten Weiterbildung die wissenschaftsbasierte nicht zu den originären, aus dem unmittelbaren Zusammenhang von Forschung und Lehre herrührenden Dienstaufgaben eines Professors gehört, müsste sie ausdrücklich als zusätzliches Element in die Pflichtenbindung eines Professors aufgenommen werden.

Dafür gibt es zwei Ansatzpunkte. Primäre Grundlage ist die Zuweisung von Dienstaufgaben im Berufungsverfahren. Nach Thieme sind „für jeden Professor (...) die Fächer seiner Forschungs- und Lehrverpflichtung festgelegt“ (Thieme 1994, S. 55). Das Lehrdeputat ist grundsätzlich aus diesen Fächern zu erfüllen (**Prinzip der Fachvertretung**). Das schließt die wissenschaftsimmanente Weiterbildung ein. Wenn dagegen die wissenschaftsbasierte Weiterbildung als Dienstaufgabe verpflichtend gemacht werden sollte, würde das zumindest eine teilweise Trennung von Lehre und Forschung bedeuten. Dem müsste bei einer Berufung Rechnung getragen werden. Des weiteren müsste bei der Festlegung des Lehrdeputats das Verhältnis von grundständiger und weiterbildender Lehre geregelt werden, denn sonst dürfte ein Fachbereich im Falle einer Überlastsituation aufgrund seiner Verantwortung für die Sicherstellung des grundständigen Lehrangebotes weiterbildende Studienangebote nicht genehmigen.

Ein zweiter Ansatzpunkt wird dann gesehen, wenn im Bereich der grundständigen Lehre eine **Unterauslastung** eingetreten ist (vgl. zum Beispiel HRK 1993, Abschnitt B II). Gesetzlich, dass er dazu in der Lage ist, könnte ein Professor verpflichtet werden, sein im grundständigen Studium nicht erfüllbares Lehrdeputat über Weiterbildungsangebote zu kompensieren. Diese Verpflichtung müsste seitens der Hochschule (Dekan, Rektor) ausdrücklich festgestellt werden. Widersprüchlich ist, dass die so etablierte Weiterbildung aufgrund des Kostendeckungsprinzips erfolgsorientiert sein muss. Wird das Angebot vom Markt nicht angenommen, kommt es faktisch zur Nichterfüllung von Dienstaufgaben.

◆ **Wissenschaftsbasierte Weiterbildung als freiwillige Leistung eines Professors**

In der Regel kann eine wissenschaftsbasierte Weiterbildung von einem Professor nur lehrdeputatsüberschreitend durchgeführt werden (vgl. dazu Thieme 1994, S. 31 u. S. 56). Das Angebot beruht damit auf **freiwilliger** Basis. Aufgrund der Rechtsstellung eines Professors bedarf diese Lehre keiner Nebentätigkeitsgenehmigung, obwohl sie faktisch eine unbezahlte Nebentätigkeit darstellt. Bislang stehen einer Vergütung der freiwilligen wissenschaftsbasierten Weiterbildung durch die Universität haushaltsrechtliche Regelungen entgegen. Freiwillige Leistungen und auch persönliche Opportunitätskosten, wie zum Beispiel entgangene Freizeit, werden nicht honoriert. Damit ist der Professor entschieden schlechter gestellt, als wenn er dieselbe Weiterbildung über einen universitätsexternen Träger anbieten würde. (In NRW sieht das HRWG hier eine Neuregelung vor, nach der die Aufgaben in der Weiterbildung vergütet werden können, vgl. § 49 HRWG. Ob die Vergütung zu Marktpreisen erfolgt, wird nicht erläutert.)

Sozialisierung wissenschaftsbasierter Weiterbildung

Die Durchführung der wissenschaftsbasierten Weiterbildung unterliegt dem Gebot der Kostendeckung (vgl. § 2a Besondere Gasthörergebühr, Hochschulgebührengesetz). Die Logik daraus ist, dass nur solche Weiterbildungsangebote Bestand haben können, die eine entsprechende **Nachfrage am Bildungsmarkt** finden. Gegen diese Konsequenz gibt es in den Hochschulen teilweise heftigen Widerstand, da dann Weiterbildungsangebote, die zwar aus utilitaristischen oder sozialpädagogischen Absichten eingesetzt werden sollen, für die aber eine nur geringe oder keine

summary

Discipline-immanent continuing education already constitutes an integral element of the higher education system, and as a rule, it requires no special organisation. But implementing science-based and, additionally, market-oriented knowledge in a university meets with such a multitude of difficulties owing to service regulations and higher education legislation and the organisational and financial problems resulting from these that it appears to be more advantageous to run continuing education of this kind on a private industry basis.

keywords

**continuing education
practice orientation
knowledge transfer
education costs
teaching load**

Literatur

Anz, Chr., **Wissenschaftliche Weiterbildung durch Hochschulen**, in: *Wissenschaftsmanagement* 5 (2002), S. 8-12.

Berchem, T., **Universität und Erwachsenenbildung – eine wechselseitige Herausforderung**, in: *Erwachsenenbildung* 29 (1983) 4.

Deutscher Bildungsrat, **Strukturplan für das Bildungswesen**, 4. Aufl., 1974.

Egger, R., **Universitäre Weiterbildung zwischen Weltdeutung und Marktorientierung**, in: *Grundlagen der Weiterbildung* 13 (2002) 5.

Fries, M., **Probleme wissenschaftlicher Weiterbildung**, in: *Beiträge zur Hochschulforschung* 3 (1997), Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (Hrsg.).

HRK: **Entschießung des 170. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz am 12.02.1993**.

Machoczek, T., **Es fehlt klare Definition**, in: *Deutsche Universitätszeitung* 6 (2001).

Thieme, W., **Die dienstlichen Aufgaben der Professoren**, in: *Forum Heft 61*, Deutscher Hochschulverband (Hrsg.).

monetäre Nachfrage besteht, zurückgezogen werden müssten. Es besteht hier die Tendenz, das Kostendeckungsgebot auf die gesamte Weiterbildung einer Universität aber nicht auf Einzelprojekte zu beziehen und damit die Einkünfte der am Markt erfolgreichen Projekte zu sozialisieren. Eine derartige „**beggar-my neighbour-Politik**“ fördert die Auslagerung von Weiterbildung hin zu universitätsexternen Trägern.

Finanzierungsprobleme

Von Ausnahmen abgesehen, gehen Hochschullehrer mit einem wissenschaftsbasierten Weiterbildungsangebot in den Wettbewerb des Bildungsmarktes. Die Einnahmen müssen somit zwar unter privatwirtschaftlichen Bedingungen erzielt werden. In der Hochschule werden sie derzeit aber in den **Drittmittelhaushalt** eingestellt und fallen damit unter die Bewirtschaftungsregelungen des bürokratischen öffentlichen Haushaltrechts mit folgenden gravierenden Konsequenzen:

◆ **Einschränkung der Marktflexibilität**

Die Bereitstellung von Mitteln, zum Beispiel für Werbung, für den Abschluss von Werkverträgen, für Reisen usw., bedarf eines Antragsverfahrens bei den entsprechenden Haushaltsstellen der Universität. Hier entscheiden Personen, die weder mit der Leistungserstellung noch mit der Marktdurchsetzung noch mit Risikoproblemen befasst sind, auf der Basis von **marktfremden** öffentlich-rechtlichen Regelungen. Marktgerechte Entscheidungen können so blockiert werden.

◆ **Probleme mit Investitionen und Risikobereitschaft**

Falls Investitionen erforderlich sind, etwa wenn multimediales Material in die Veranstaltungen einbezogen werden soll oder wenn der Schwerpunkt der Wissensvermittlung überhaupt auf Medien liegt, wie zum Beispiel beim Fernstudium, muss unter Umständen eine Vorfinanzierung erfolgen. Bei einem öffentlich-rechtlichen Angebot der Weiterbildung müsste die Hochschule in die Pflicht genommen werden. Sie trüge dann aber auch das Risiko, so dass der Einsatz von Haushaltsmitteln problematisch wäre. Diese Situation ist durchaus ungeklärt.

◆ **Unwirtschaftlicher Umgang mit Gebühreneinnahmen**

Um den Einsatz von Personal sowie die Betreuung und die Weiterentwicklung des Angebotes für einen gewissen Zeitraum abzusichern, bedarf es der Rückstellung von eingenommenen Gebühren. Im privatwirtschaftlichen Umgang könnten derartige **Rücklagen** auf Festgeldkonten deponiert und die Zinsen dem Projekt zugeführt werden. Aufgrund der Drittmittelbestimmungen werden derartige Einnahmen jedoch nicht erzielt beziehungsweise kommen dem Projekt nicht zugute.

◆ **Umsatzbeteiligung der Hochschule**

Häufig beansprucht eine Hochschule eine Beteiligung am Umsatz eines Projekts in Form eines so genannten **Overheads** zur Deckung von Gemeinkosten. Abgesehen davon, dass ein solcher Overhead nicht an den Kosten orientiert wird, besteht unter dem Aspekt der Einnahmenerzielung für die Hochschule die Versuchung, die für die Durchführung des Projekts einzusetzenden Mittel haushälterisch restriktiv zu handhaben, um den Overhead zu maximieren.

◆ **Einschränkungen bei Vertragsabschlüssen mit Dozenten**

Zur Erbringung von Lehrleistungen in einem wissenschaftsbasierten Weiterbildungsprojekt können mit Ausnahme der beteiligten Professorinnen und Professoren andere Mitglieder der Universität nicht einbezogen werden, selbst wenn sie einschlägig qualifiziert sind.

◆ Probleme der Rekrutierung von Personal für ein Weiterbildungsprojekt

Auf Drittmittelbasis können nur Personen mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden. Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Angestellten mit dem Befristungsgrund „Promotion“ führt dann zu überhöhten Lohnkosten, wenn die Tätigkeiten auch von einem Sachbearbeiter erledigt werden könnten. Nach Ablauf der Promotionszeit erfolgt nicht nur ein gravierender **Verlust an Humankapital** durch das Ausscheiden von Mitarbeitern, sondern es entstehen durch Neueinstellungen auch **Transaktionskosten** aufgrund von Rekrutierungsverfahren, Einarbeitungszeiten und Erfahrungsaufbau.

Fazit

In der Diskussion um die wissenschaftliche Weiterbildung ist es notwendig, zwischen wissenschaftsimmanenter und wissenschaftsbasierter Weiterbildung zu unterscheiden. Während die wissenschaftsimmanente Weiterbildung keiner besonderen Regelungen bedarf, führt die wissenschaftsbasierte Weiterbildung als häufig gefordertes öffentlich-rechtliches Angebot zu Problemen. Um die ökonomische Basis und damit die Nachhaltigkeit zu sichern, ist es notwendig, die hier zu erzielenden Gebühreneinnahmen als „Einnahmen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit der Universität“ in einen separaten Haushalt der Hochschule einzustellen, der getrennt vom regulären Haushalt geführt wird.

Mit einer Privatisierung der wissenschaftsbasierten Weiterbildung wären die meisten der oben beschriebenen Probleme lösbar. Zwar würde die Universität dann in einen Wettbewerb mit externen Einrichtungen treten, doch das kann durchaus als Chance begriffen werden.

Kontakt:

Dr. Klaus Anderseck
FernUniversität in Hagen
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
Gründerfernstudium
Universitätsstr. 41/ESG
58084 Hagen
Tel.: +49-(0) 23 32/987-4771
Fax: +49-(0) 23 32/987-4267
Gruender.Fernstudium@fernuni-hagen.de

Anzeige


 Fachhochschule Osnabrück
 University of Applied Sciences

Interessiert... sich für den Hochschul- und Wissenschaftssektor zu spezialisieren?
Motiviert... die Reformprozesse im Wissenschaftssektor aktiv mitzugestalten?
Engagiert... Führungsverantwortung zu übernehmen?

Wenn Sie die notwendigen Kompetenzen erwerben wollen und aus dem Wissenschaftssektor oder der öffentlichen Verwaltung stammen, bewerben Sie sich jetzt für den zweijährigen, berufs begleitenden Masterstudiengang

MBA
Hochschul- und Wissenschaftsmanagement

Wir qualifizieren Sie in den Bereichen:

- **Führungs- und Managementmethoden**
z. B. Strategisches und operatives Management, Finanzmanagement, Human Resource Management, Qualitäts- und Prozessmanagement
- **Internationales Wissenschaftssystem**
z. B. Institutionenökonomie, Hochschul- und Wissenschaftsrecht, Wissenschaftstransfer, Internationale Beziehungen
- **Kommunikation / Soft Skills**
Grundlagen und Methoden personenbezogener Kommunikation, inkl. zwei Kommunikationstrainings
- **Praxistransfer**
Praxisprojekt an einer Wissenschaftseinrichtung, inkl. Praktikumswoche und wissenschaftlicher Tagung

Nächster Start: 01. März 2005

Informationen unter
 Geschäftsbereich Hochschul- und Wissenschaftsmanagement
 Dipl.-Wirt. (FH) Marlene Schweigmann
 Tel.: 0541 / 908-3177
 E-Mail: m.schweigmann@fh-osnabrueck.de
 Internet: <http://www.ai-fv-osnabrueck.de/hwm.html>

* vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft ausgezeichnet
 * in Kooperation mit der Hochschule Bremen